Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 2623.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845., den Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten, mit Ihrem Berichte vom 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848., von Mir vollzogen, zurück, um denselben nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung bekannt machen und vom 1. Januar k. J. zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, den 10. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Zoll-Tarif
für die Jahre 1846., 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche,

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1845.

Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;

9) Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleich-

gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25) Seidenkokons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27) Stroh, Spreu, Häckerling;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein ....
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle..
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten ....
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet........................
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn ....
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien..
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte..
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei ....
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.....
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren...........
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind ...
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun ....
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk..................
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas ....
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preußische Seegränze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgränze.
	e) Eisenvitriol (grüner) ....
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken..........
	g) 1) Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau..................
	2) Krapp ....
	3) Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach........................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½			
1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
1 Zentr.	.	5 (4)		.		17½	.	.	
1 Zentr.	frei.			10 (8)	frei.	.	.	35	

№	Benennung der Gegenstände.
	g) Eckerdoppern, Knoppern..
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt....................
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum........................
	k) Pott= (Waid=) Asche, Weinstein..
	l) Harze aller Gattung, europäische und außer=europäische, roh und gereinigt
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen.....................
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron......
	o) Salzsäure und Schwefelsäure..
	p) Schwefel..
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)...
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral=, Thier= und Pflanzenreichs zum Gewerbe= und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer=europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag..........
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl..
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt.......
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$=Gulden=Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentr.		10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	.	10 (8)	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	35	.	$26\frac{1}{4}$	
1 Zentr.	1	15 (12)	.	.	2	$37\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	$22\frac{1}{2}$	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten ....
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht ....
	Anmerk. 1. An den Zollgränzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.
	" 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	" 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Gränze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Xr.) pro Zentner eingehen.
	" 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. ....
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. ....
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
									10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt ....
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Gränzen, Eisenerz ....
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede ....
9	Getraide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getraide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken ....
	Anmerk. 1. In Bayern an der Gränze von Berchtesgaden ....
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Gränze gehen die unter a. genannten Getraidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel ....
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken ....
	Gerste ....
	Hafer und Heidekorn ....
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getraidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel ....
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat ....
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren ....
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	
—	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
1 Zentr.		5 (4)	.	:	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	.	.	.	.	24			
1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{5}{6}$	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	$\frac{7}{12}$	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) ....
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayer. Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) ......
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern ..
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz ....
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt...
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes ....
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 bis 576 □Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 511 Rheinb. □Z.
	" 576 " 1000 " " " 1156 " 886 " "
	" 1000 " 1400 " " " 1618 " 1241 " "
	" 1400 " 1900 " " " 2196 " 1684 " "
	" 1900 □ Zoll Preußisch..........
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen ....
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45			
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	$52\frac{1}{2}$	.	.	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.
11	**Häute, Fälle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare ......
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung ....
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare ....
	d) Haare von Rindvieh ....
12	**Holz, Holzwaaren rc.**
	a) Brennholz beim Wassertransport ....
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz ....
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. ....
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten ....
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten ....
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze ....
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze ....
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.		2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10			
1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Preuß. Klafter....	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	.	.	.	.	.	
1 Bayerisches Klftr.	.				.	8			
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45		.	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
5 Stück	1	.	.	.					
25 dito.	1	.	.	.					
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen ....
	d) Holzasche ....
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgahrem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein ....
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze-, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte ....
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte ....
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** ....
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind ....
15	**Kalender**,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter ....
	Anmerk. 1) Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	$22\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Preußische Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerisch. Schäffel.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.

2) An der Sächsischen Gränze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.

17 **Karden** oder **Weberdisteln**..

18 **Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen..

19 **Kupfer** und **Messing:**

a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche..

b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren..

Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

20 **Kurze Waaren, Quincaillerieen** 2c.:

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronze (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentr.	110	.	.	.	192	30			20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr ....
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament ....
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien ......
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten ....
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	50	.	.		87	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8				14				
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn ....
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn ....
	c) Zwirn ....
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch ....
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich..............
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche..
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl..
	h) Zwirnspitzen ....
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)................................
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke..
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7				16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	.	3		frei.		5	15	
1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.		

№	Benennung der Gegenstände.
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern........................
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe..
	c) Essig aller Art in Fässern..
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend..................
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend........................
	f) Wein und Most, auch Cider..
	g) Butter..
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend.
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild..............
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen..
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen und dergl. ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	$22\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und =Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Kassia, Zimmtblüthe........
	l) Heringe..
	m) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate, imgleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen....................................
	n) Gebrannter Kaffee, imgleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate..............................
	o) Käse aller Art..
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses................
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl....................
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen..................
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Gränzlinie..
	r) Muschel= oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen.....................
	s) Reis..
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrop *)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel ....
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle ....
	β) Cigarren und Schnupftaback ....
	w) Thee ....
	x) Zucker *)
26	**Oel,** in Fässern eingehend ....
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrathöl trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

---

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1847. durch die Order vom 1. Juli 1844. bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.				
		Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- nnd anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	.	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Zentner.	4	.	7	.	11 in Fässern.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	$37\frac{1}{2}$			12 in Fässern, Seronen und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen..........
27	**Papier- und Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel ....
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe ....
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen.....
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten............
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier- und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen ....
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen ....
	b) Fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze ....
29	**Schießpulver** ....
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:
	1) Ungezwirnt............
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopfloch-Seide u. s. w.)............
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide,

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	.	1 ($\frac{4}{5}$)	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
1 Zentr.	8	.	.	.	14		.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide ....
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder ....
31	**Seife:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife ....
	b) Gemeine weiße ....
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. ....
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften ....
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß-, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind ....
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung ....
	Anmerk. zu a u. b: 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	110		.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55		.	.	96	15		.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Schiffslast oder $37\frac{1}{2}$ Zentr.	.	15 (12)	.	.	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
34	Steinkohlen ....
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend ....
	2) An der Badischen Gränze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Gränze und an der Bayerischen Gränze rechts des Rheins eingehend ....
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1) ungefärbt ....
	2) gefärbt ....
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur ....
	c) Feine Bast- und Strohhüte ....
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin ....
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech ....
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) ....
	Anmerk. An der Bayerischen Gränze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel ....
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen ....
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	e) Porzellan, weißes ....
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung ....
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen ....
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentr.	.	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel ....
	b) Rindvieh:
	1) Ochsen und Zuchtstiere ....
	2) Kühe ....
	3) Jungvieh ....
	4) Kälber ....
	c) Schweine:
	1) gemästete ....
	2) magere ....
	3) Spanferkel ....
	d) Hammel ....
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen ....
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	Anmerk. 2. Auf der Gränzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Gränzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand ....
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte ....
	b) weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn ....
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier=, Knopfmacher= und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .....
	2) gewalkte unbedruckte Tuch=, Zeug= und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren ....
	3) Fußteppiche ....
	Anmerk. 1) Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von $\frac{1}{2}$ Rthlr. ($52\frac{1}{2}$ Xr.) ausgeführt werden.
	2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink ....
	Anmerk. An der Gränze gegen Tyrol ....
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren ....
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren ....
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten ....
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen ....
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30			20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	30	.	.	.	52	30			
1 Zentr.	20	.	.	.	35				
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, imgleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:					
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$	Rthlr.	oder	2	Fl.	20 Xr.
b) von Ochsen und Zuchtstieren	1	=	=	1	=	45 =
c) von Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$	=	=	—	=	$52\frac{1}{2}$ =
d) von Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$	=	=	—	=	$17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1) von

	vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.) Schaafwolle (41. a.) ..	1	.	1	45
5) von rohem Zucker und Farin	.	20 (16)	1	10
6) von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muscheln oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7) von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$

8) von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last .... 3 Rthlr.

9) von Heringen (25. l.), von der Tonne .... 10 Sgr. oder 35 Xr.

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) von Weizen und andern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getraidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen,

Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel .... 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Xr.

B. von Waaren, welche
1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Gränzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4) über die Gränzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
vom Zentner..... $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

C. von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh.......	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

III. Ab-

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrollegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Wer=

II. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen:
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarif bestimmten Sätzen berechnet.
2) Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen

nur

nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schübkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die

die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Gränzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kolli der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangsabgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll oder

oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheinkontrole von den Gränz-Aemtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getraide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als Sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer

werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Sanssouci, den 10. Oktober 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

(Nr. 2624.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845., die erhöheten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. und in Gemäßheit des von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses bestimme Ich, daß für die nachstehend genannten Waarenartikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich:

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Zentner 100 Rthlr. (175 Fl.);

2) für lederne Handschuhe (Position 21 d. des Zolltarifs) pro Zentner 44 Rthlr. (77 Fl.);

3) für Franzbranntwein (Position 25 b. des Zolltarifs) pro Zentner 16 Rthlr. (28 Fl.) und

4) für Papiertapeten (Position 27 d. des Zolltarifs) pro Zentner 20 Rthlr. (35 Fl.)

vom 1. Januar 1846. ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarife für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vorgeschriebenen Zollsätze treten sollen. — Sie haben diesen Meinen Befehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Sanssouci, den 10. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.